

Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats

Wirtschafts- und Sozialrat
Offizielles Protokoll, 2005
Beilage 1



Vereinte Nationen • New York, 2006

Auszug:

Resolution 2005/20

Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1996/16 vom 23. Juli 1996, in der er den Generalsekretär ersuchte, den Einsatz und die Anwendung der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege weiter zu fördern,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 2004/27 vom 21. Juli 2004 über Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren, in der er den Generalsekretär ersuchte, eine zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung von Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren einzuberufen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 40/34 der Generalversammlung vom 29. November 1985, mit der die Versammlung die in der Anlage der genannten Resolution enthaltene Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch verabschiedete,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989 verabschiedeten Übereinkommens über die

Rechte des Kindes, insbesondere dessen Artikel 3 und 39, sowie die Bestimmungen des von der Versammlung mit ihrer Resolution 54/263 vom 25. Mai 2000 verabschiedeten Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, insbesondere dessen Artikel 8,

in der Erkenntnis, dass Gerechtigkeit für kindliche Opfer und Zeugen von Straftaten sichergestellt werden muss, während gleichzeitig die Rechte der Beschuldigten gesichert werden,

sowie in der Erkenntnis, dass Kinder, die Opfer und Zeugen sind, besonders gefährdet sind und ihrem Alter, ihrer Reife und ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend besonderen Schutz und Beistand sowie besondere Unterstützung benötigen, um eine weitere Belastung und Traumatisierung zu verhüten, die ihnen aus der Teilnahme an dem Strafverfahren erwachsen könnte,

eingedenk der schwerwiegenden körperlichen, psychischen und emotionalen Folgen von Straftaten und Viktimisierung für kindliche Opfer und Zeugen, insbesondere in Fällen sexueller Ausbeutung,

sowie eingedenk dessen, dass die Teilnahme von kindlichen Opfern und Zeugen an dem Strafverfahren für eine wirksame Strafverfolgung notwendig ist, insbesondere wenn das Kind nicht nur Opfer, sondern auch der einzige Zeuge ist,

in Anerkennung des Beitrags des Internationalen Büros für Kinderrechte, das die Grundlagen für die Ausarbeitung von Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren legte,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung von Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren, die am 15. und 16. März 2005 in Wien stattfand und für die die Regierung Kanadas außerplanmäßige Mittel bereitstellte, sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe¹,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des vom 18. bis 25. April 2005 in Bangkok abgehaltenen Elften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu dem Tagesordnungspunkt "Normen zur Anwendung bringen: Fünfzig Jahre Normsetzung auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege",

unter Begrüßung der Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege², die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Elften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurde, insbesondere deren Ziffern 17 und 33, in denen die Wichtigkeit der Unterstützung und der Bereitstellung von Diensten für Opfer und Zeugen von Straftaten anerkannt wird,

1. *verabschiedet* die dieser Resolution als Anlage beigefügten Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren als einen nützlichen Rahmen, der den Mitgliedstaaten helfen könnte, den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen innerhalb des Strafjustizsystems zu verbessern;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Leitlinien nach Bedarf für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Praktiken für Kinder, die Opfer von Straftaten oder Zeugen in Strafverfahren sind, heranzuziehen;

¹ E/CN.15/2005/14/Add.1.

² A/CONF.203/18, Kap. I, Resolution 1.

3. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken oder Praktiken für kindliche Opfer und Zeugen erarbeitet haben, *auf*, anderen Staaten auf Antrag gegebenenfalls Informationen zur Verfügung zu stellen und ihnen bei der Erarbeitung und Durchführung von Schulungs- oder sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung der Leitlinien behilflich zu sein;

4. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, im Rahmen der verfügbaren außerplanmäßigen Mittel, ohne den Einsatz vorhandener Mittel aus dem ordentlichen Haushalt des Büros auszuschließen³, den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe sowie Beratende Dienste zu ihrer Unterstützung bei der Anwendung der Leitlinien zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für die möglichst weite Verbreitung der Leitlinien bei den Mitgliedstaaten, den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen zu sorgen;

6. *empfiehlt*, dass die Mitgliedstaaten die Aufmerksamkeit der zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen auf die Leitlinien lenken;

7. *bittet* die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, Schulungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Leitlinien anzubieten und Informationen über auf einzelstaatlicher Ebene erfolgreiche Modelle zusammenzustellen und zu verbreiten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebzehnten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Anlage

Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren

I. Ziele

1. Diese Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren legen die gute fachliche Praxis fest, die auf dem Konsens über den gegenwärtigen Kenntnisstand und auf den einschlägigen internationalen und regionalen Normen, Standards und Grundsätzen beruht.

2. Die Leitlinien sollen im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und justiziellen Verfahren angewandt werden und die rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und geografischen Gegebenheiten berücksichtigen. Die Staaten sollen jedoch ständig bestrebt sein, praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung der Leitlinien zu überwinden.

3. Die Leitlinien schaffen einen praktischen Rahmen zur Erreichung der folgenden Ziele:

a) bei der Überprüfung nationaler und innerstaatlicher Gesetze, Verfahren und Praktiken behilflich zu sein, damit sichergestellt ist, dass diese die Rechte kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten uneingeschränkt achten und zur Durchführung des Überein-

³ Diese neue Formulierung bietet keine Grundlage für eine Erhöhung des ordentlichen Haushalts oder Anträge auf zusätzliche Mittelerhöhung.

kommens über die Rechte des Kindes⁴ durch die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens beitragen;

b) den Regierungen, internationalen Organisationen, öffentlichen Stellen, nicht-staatlichen Organisationen, Organisationen der Gemeinwesen und anderen Interessenträgern dabei behilflich zu sein, Rechtsvorschriften, Politiken, Programme und Praktiken auszuarbeiten, die wichtige Fragen im Zusammenhang mit kindlichen Opfern und Zeugen von Straftaten regeln;

c) als Orientierung für Fachkräfte und gegebenenfalls Freiwillige zu dienen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene in der Erwachsenen- und Jugendgerichtsbarkeit in der täglichen Praxis mit kindlichen Opfern und Zeugen von Straftaten arbeiten, im Einklang mit der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch⁵;

d) Betreuungspersonen von Kindern beim einfühlsamen Umgang mit kindlichen Opfern und Zeugen von Straftaten behilflich zu sein und sie dabei zu unterstützen.

4. Bei der Umsetzung der Leitlinien soll jedes Land sicherstellen, dass angemessene Schulungs- und Auswahlmaßnahmen sowie Verfahren vorhanden sind, um kindliche Opfer und Zeugen von Straftaten zu schützen und ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden, wenn die Art der Viktimisierung verschiedene Kategorien von Kindern in unterschiedlicher Weise betrifft, beispielsweise die sexuelle Nötigung von Kindern, insbesondere Mädchen.

5. Die Leitlinien betreffen ein Gebiet, auf dem die Kenntnisse und die Praxis ständig erweitert und verbessert werden. Sie erheben weder Anspruch auf Vollständigkeit, noch schließen sie eine Weiterentwicklung aus, solange diese mit ihren grundlegenden Zielen und Grundsätzen vereinbar ist.

6. Die Leitlinien könnten auch auf Verfahren im Rahmen informeller und gewohnheitsrechtlicher Systeme angewendet werden, wie die ausgleichsorientierte Justiz, sowie auf nichtstrafrechtliche Bereiche, beispielsweise das Sorgerecht, Scheidungsrecht, Adoptionsrecht, Kinderschutz, geistige Gesundheit, Staatsbürgerschaft, Einwanderungs- und Flüchtlingsrecht, ohne darauf beschränkt zu sein.

II. Besondere Erwägungen

7. Diese Leitlinien wurden erarbeitet

a) in dem Bewusstsein, dass Millionen von Kindern überall auf der Welt durch Verbrechen und Machtmissbrauch Schaden erleiden, dass die Rechte dieser Kinder bisher nicht angemessen anerkannt wurden und dass ihnen durch die Teilnahme an Justizverfahren zusätzliches Leid erwachsen kann;

b) in der Erkenntnis, dass Kinder gefährdet sind und ihrem Alter, ihrer Reife und ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend besonderen Schutz benötigen;

c) in der Erkenntnis, dass Mädchen besonders gefährdet sind und im Justizsystem in jeder Phase der Diskriminierung ausgesetzt sein können;

d) unter Bekräftigung dessen, dass alles getan werden muss, um die Viktimisierung von Kindern zu verhüten, namentlich auch durch die Umsetzung der Leitlinien für die Verbrechenverhütung⁶;

⁴ Resolution 44/25 der Generalversammlung, Anlage.

⁵ Resolution 40/34 der Generalversammlung, Anlage.

⁶ Resolution 2002/13, Anlage.

e) in dem Bewusstsein, dass kindlichen Opfern und Zeugen zusätzliches Leid entstehen kann, wenn sie fälschlicherweise als Täter angesehen werden, während sie tatsächlich Opfer und Zeugen sind;

f) unter Hinweis darauf, dass in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes Forderungen und Grundsätze aufgestellt werden, um die wirksame Anerkennung der Rechte des Kindes sicherzustellen, und dass in der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch Grundsätze aufgestellt werden, um Opfern das Recht auf Information, Beteiligung, Schutz, Wiedergutmachung und Hilfe zu gewähren;

g) unter Hinweis auf internationale und regionale Initiativen zur Verwirklichung der in der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch festgeschriebenen Grundsätze, wie das *Handbook on Justice for Victims* (Handbuch über die rechtmäßige Behandlung von Opfern) und der *Guide for Policy Makers on the Declaration of Basic Principles* (Leitfaden für politische Entscheidungsträger zu der Erklärung über Grundprinzipien), die beide 1999 von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung herausgegeben wurden;

h) in Anerkennung des Beitrags des Internationalen Büros für Kinderrechte, das die Grundlagen für die Ausarbeitung von Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren legte;

i) in Anbetracht dessen, dass ein besseres Eingehen auf kindliche Opfer und Zeugen von Straftaten die Bereitschaft der Kinder und ihrer Familien erhöhen kann, Fälle von Viktimisierung aufzuzeigen und Justizverfahren zu unterstützen;

j) unter Hinweis darauf, dass Gerechtigkeit für kindliche Opfer und Zeugen von Straftaten sichergestellt werden muss, während gleichzeitig die Rechte der Beschuldigten sowie verurteilter Straftäter gesichert werden;

k) eingedenk der Vielfalt an Rechtssystemen und Rechtstraditionen sowie feststellend, dass Kriminalität in zunehmendem Maße grenzüberschreitend ist und dass sichergestellt werden muss, dass kindliche Opfer und Zeugen von Straftaten in allen Ländern gleichwertigen Schutz erhalten.

III. Grundsätze

8. Wie in internationalen Rechtsinstrumenten und insbesondere in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes festgestellt wird und in der Arbeit des Ausschuss für die Rechte des Kindes zum Ausdruck kommt und mit dem Ziel, Gerechtigkeit für kindliche Opfer und Zeugen von Straftaten zu gewährleisten, müssen Fachkräfte und andere für das Wohl dieser Kinder verantwortliche Personen die nachstehenden übergreifenden Grundsätze achten:

a) *Würde*. Jedes Kind ist eine einzigartige und wertvolle Person; seine individuelle Würde, seine besonderen Bedürfnisse, seine Interessen und seine Privatsphäre sollen daher geachtet und geschützt werden;

b) *Nichtdiskriminierung*. Jedes Kind hat das Recht auf faire und gleiche Behandlung, ungeachtet der Rasse, der Ethnizität, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, des Geburtsstands oder des sonstigen Status des Kindes selbst, seiner Eltern oder seines Vormunds;

c) *Wohl des Kindes*. Während die Rechte der Beschuldigten sowie verurteilter Straftäter zu schützen sind, hat jedes Kind das Recht, dass sein Wohl vorrangig berück-

sichtigt wird. Dazu gehört auch das Recht auf Schutz und auf die Chance auf eine harmonische Entwicklung:

- i) *Schutz*. Jedes Kind hat das Recht auf Leben und Überleben sowie darauf, vor jeder Form von Leid, Misshandlung oder Vernachlässigung, einschließlich physischer, psychischer, geistiger und emotionaler Misshandlung und Vernachlässigung, behütet zu werden;
- ii) *Harmonische Entwicklung*. Jedes Kind hat das Recht, die Chance auf eine harmonische Entwicklung und einen Lebensstandard zu erhalten, der für sein körperliches, geistiges, seelisches, sittliches und soziales Wachsen angemessen ist. Wenn ein Kind traumatisiert wurde, soll alles getan werden, um ihm eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen;
- d) *Recht auf Beteiligung*. Jedes Kind hat vorbehaltlich der innerstaatlichen Verfahrensvorschriften das Recht, seine Meinungen, Ansichten und Überzeugungen in seinen eigenen Worten frei auszudrücken und insbesondere zu den Entscheidungen beizutragen, die sein Leben berühren, einschließlich derjenigen, die in Gerichtsverfahren getroffen werden, sowie das Recht, dass seine Meinungen in einer seinen Fähigkeiten, seinem Alter, seiner geistigen Reife und seiner Entwicklung entsprechenden Weise berücksichtigt werden.

IV. Begriffsbestimmungen

9. Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten für die gesamten Leitlinien:

a) "Kindliche Opfer und Zeugen" bezeichnet Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die Opfer oder Zeugen von Straftaten sind, ungeachtet ihrer Rolle bei der Straftat oder bei der strafrechtlichen Verfolgung des mutmaßlichen Täters oder von Gruppen mutmaßlicher Täter;

b) "Fachkräfte" bezeichnet Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit kindlichen Opfern und Zeugen von Straftaten Kontakt haben oder für die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern im Justizsystem verantwortlich sind und auf die diese Leitlinien Anwendung finden. Dazu gehören unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, Kinderanwälte, Opfervertreter und Unterstützungspersonen, Mitarbeiter von Kinderschutzstellen und Kinderhilfeeinrichtungen, Staatsanwälte und gegebenenfalls Verteidiger, diplomatische und konsularische Bedienstete, Mitarbeiter von Programmen gegen häusliche Gewalt, Richter, Gerichtspersonal, Strafverfolgungsbeamte, medizinisches und psychiatrisches Fachpersonal sowie Sozialarbeiter;

c) "Justizverfahren" umfasst die Aufdeckung der Straftat, die Erstattung der Anzeige, die Ermittlungen, die Strafverfolgung sowie die Hauptverhandlung und die anschließenden Verfahren, ungeachtet dessen, ob ein nationales, internationales oder regionales Strafjustizsystem für Erwachsene oder Jugendliche oder ein gewohnheitsrechtliches oder informelles System mit dem Fall befasst ist;

d) "kindgerecht" bezeichnet ein abgewogenes Vorgehen, bei dem das Recht des Kindes auf Schutz und die individuellen Bedürfnisse und Meinungen des Kindes berücksichtigt werden.

V. Das Recht, mit Würde und Einfühlungsvermögen behandelt zu werden

10. Kindliche Opfer und Zeugen sollen während des gesamten Justizverfahrens fürsorglich und einfühlsam behandelt werden; dabei sollen ihre persönliche Situation und ihre unmittelbaren Bedürfnisse sowie ihr Alter, ihr Geschlecht, eine Behinderung und ihre Reife berücksichtigt und ihre körperliche, geistige und moralische Unversehrtheit uneingeschränkt geachtet werden.

11. Jedes Kind soll als Individuum mit eigenen Bedürfnissen, Wünschen und Gefühlen behandelt werden.

12. Jeder Eingriff in die Privatsphäre des Kindes soll auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden, während gleichzeitig hohe Maßstäbe an die Beweisaufnahme angelegt werden, um ein gerechtes und ausgewogenes Ergebnis des Justizverfahrens zu gewährleisten.

13. Um weitere Belastungen für das Kind zu vermeiden, sollen Befragungen, Vernehmungen und andere Formen der Ermittlung von ausgebildeten Fachkräften durchgeführt werden, die einfühlsam, respektvoll und gründlich vorgehen.

14. Jeder Umgang mit Kindern gemäß diesen Leitlinien soll auf kindgerechte Weise in einem geeigneten Umfeld stattfinden, das den besonderen Bedürfnissen des Kindes entsprechend seinen Fähigkeiten, seinem Alter, seiner geistigen Reife und seiner Entwicklung gerecht wird. Er soll darüber hinaus in einer Sprache stattfinden, die das Kind gebraucht und versteht.

VI. Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung

15. Kindliche Opfer und Zeugen sollen Zugang zu einem Justizverfahren haben, das sie vor Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, des Geburtsstands oder des sonstigen Status des Kindes selbst, seiner Eltern oder seines Vormunds schützt.

16. Das Justizverfahren und die Unterstützungsdienste, die kindlichen Opfern und Zeugen und ihren Familien zur Verfügung stehen, sollen dem Alter des Kindes, seinen Wünschen, seiner Verstandesreife, seinem Geschlecht, seiner sexuellen Orientierung, seinem ethnischen, kulturellen, religiösen, sprachlichen und sozialen Hintergrund, seiner Kaste, seiner sozioökonomischen Lage und seinem Status als Einwanderer oder Flüchtling sowie seinen besonderen Bedürfnissen angepasst sein, namentlich was seine Gesundheit und seine Fähigkeiten und Kompetenzen betrifft. Fachkräfte sollen eine entsprechende Aus- und Fortbildung erhalten, damit sie diesen Unterschieden Rechnung tragen.

17. In bestimmten Fällen wird es notwendig sein, besondere Dienste und Schutzmaßnahmen einzurichten, um dem Geschlecht des Kindes und dem unterschiedlichen Charakter bestimmter Straftaten gegen Kinder, beispielsweise der sexuellen Nötigung von Kindern, Rechnung zu tragen.

18. Das Alter eines Kindes soll seinem Recht auf volle Teilnahme am Justizverfahren nicht entgegenstehen. Jedes Kind soll vorbehaltlich einer Untersuchung als aussagefähiger Zeuge behandelt werden, und seine Aussage soll nicht allein auf Grund seines Alters als ungültig oder nicht verlässlich angesehen werden, wenn sein Alter und seine Reife ihm erlauben, eine verständliche und glaubhafte Aussage zu machen, sei es mit oder ohne Kommunikationshilfen oder andere Hilfe.

VII. Das Recht auf Information

19. Kindliche Opfer und Zeugen, ihre Eltern oder Vormunde und gesetzlichen Vertreter sollen, soweit dies durchführbar und angebracht ist, vom ersten Kontakt mit dem Justizverfahren an und während des gesamten Verfahrens umgehend und angemessen unter anderem über Folgendes informiert werden:

a) die Verfügbarkeit von gesundheitlichen, psychologischen, sozialen und anderen einschlägigen Diensten und die Zugangsmöglichkeiten zu diesen Diensten sowie nach Bedarf zu rechtlicher oder sonstiger Beratung oder Vertretung, Entschädigung und finanzieller Unterstützung in Notfällen;

b) Verfahrensweisen in der Erwachsenen- und Jugendstrafjustiz, einschließlich der Rolle kindlicher Opfer und Zeugen, der Bedeutung, des Zeitpunkts und der Art und Weise

der Zeugenaussage, sowie der Art der während der Ermittlungen und während des Hauptverfahrens stattfindenden "Vernehmungen";

c) bestehende Unterstützungsmechanismen für das Kind bei der Erstattung einer Strafanzeige sowie bei der Teilnahme an den Ermittlungen und am Gerichtsverfahren;

d) den genauen Ort und die genaue Zeit der Vernehmungen und anderer wichtiger Termine;

e) die Verfügbarkeit von Schutzmaßnahmen;

f) bestehende Mechanismen zur Überprüfung von Entscheidungen, die kindliche Opfer und Zeugen betreffen;

g) die einschlägigen Rechte kindlicher Opfer und Zeugen nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch.

20. Darüber hinaus sollen kindliche Opfer, ihre Eltern oder Vormunde und ihre gesetzlichen Vertreter, soweit dies durchführbar und angebracht ist, umgehend und angemessen über Folgendes informiert werden:

a) den Sachstand und die Entscheidungen in dem konkreten Fall, einschließlich der Ergreifung und Festnahme des Beschuldigten, der gegen ihn verhängten freiheitsentziehenden Maßnahmen und bevorstehender Änderungen dieser Maßnahmen, die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, relevante Entwicklungen in der Phase nach der Hauptverhandlung sowie den Ausgang des Falles;

b) bestehende Möglichkeiten, vom Täter oder vom Staat im Wege des Justizverfahrens über alternative zivilrechtliche Verfahren oder auf anderem Wege Wiedergutmachung zu erlangen.

VIII. Das Recht, angehört zu werden sowie Meinungen und Anliegen zu äußern

21. Die Fachkräfte sollen alles tun, um zu ermöglichen, dass kindliche Opfer und Zeugen ihre Meinungen und Anliegen betreffend ihre Teilnahme an dem Justizverfahren äußern können, indem sie namentlich

a) sicherstellen, dass kindliche Opfer und gegebenenfalls Zeugen zu den in Ziffer 19 genannten Punkten konsultiert werden;

b) sicherstellen, dass kindliche Opfer und Zeugen ihre Meinungen und Anliegen betreffend ihre Teilnahme an dem Justizverfahren, ihre Anliegen betreffend Sicherheit in Bezug auf den Beschuldigten, die Art und Weise, in der sie ihre Aussage machen wollen, und ihre Gefühle über den Ausgang des Verfahrens frei und auf ihre eigene Weise äußern;

c) die Meinungen und Anliegen des Kindes gebührend berücksichtigen und, falls sie diesen nicht nachkommen können, dem Kind die Gründe dafür erläutern.

IX. Das Recht auf wirksame Hilfe

22. Kindliche Opfer und Zeugen sowie gegebenenfalls Familienmitglieder sollen auf die Hilfe von Fachkräften zurückgreifen können, die eine einschlägige Ausbildung erhalten haben, wie in den Ziffern 40 bis 42 beschrieben. Dies kann finanzielle und rechtliche Hilfsdienste, Beratung, Gesundheits-, Sozial- und Bildungsdienste, Unterstützung bei der körperlichen und psychischen Genesung sowie andere für die Wiedereingliederung des Kindes notwendige Dienste umfassen. Jede derartige Hilfe soll auf die Bedürfnisse des Kindes eingehen und ihm die wirksame Teilnahme an allen Phasen des Justizverfahrens ermöglichen.

23. Fachkräfte, die kindlichen Opfern und Zeugen Hilfe leisten, sollen die Unterstützung nach besten Kräften koordinieren, damit dem Kind häufige Interventionen erspart bleiben.

24. Kindliche Opfer und Zeugen sollen von der ersten Meldung an so lange Hilfe von Unterstützungspersonen, wie Spezialisten für kindliche Opfer/Zeugen, erhalten, bis diese Dienste nicht mehr benötigt werden.

25. Die Fachkräfte sollen Maßnahmen erarbeiten und umsetzen, um Kindern die Aussage zu erleichtern, damit die Kommunikation und das Verständnis in der Vor- und Hauptverfahrensphase verbessert werden. Diese Maßnahmen können darin bestehen,

a) dass Spezialisten für kindliche Opfer und Zeugen den besonderen Bedürfnissen des Kindes Rechnung tragen;

b) dass Unterstützungspersonen, darunter auch Spezialisten und geeignete Familienmitglieder, bei der Vernehmung des Kindes anwesend sind;

c) dass gegebenenfalls Vormunde bestellt werden, um die rechtlichen Interessen des Kindes zu schützen.

X. Das Recht auf Privatsphäre

26. Der Schutz der Privatsphäre kindlicher Opfer und Zeugen soll höchsten Vorrang genießen.

27. Informationen betreffend die Teilnahme eines Kindes am Justizverfahren sollen geschützt werden. Dies kann erreicht werden, indem die Vertraulichkeit gewahrt bleibt und indem die Offenlegung von Informationen, die zur Identifikation eines Kindes führen können, das Opfer oder Zeuge in dem Justizverfahren ist, eingeschränkt wird.

28. Es sollen Maßnahmen getroffen werden, um zu vermeiden, dass Kinder zu sehr der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, beispielsweise indem die Öffentlichkeit und die Medien während der Aussage des Kindes aus dem Gerichtssaal ausgeschlossen werden, wenn das innerstaatliche Recht dies zulässt.

XI. Das Recht, während des Justizverfahrens vor Belastungen geschützt zu werden

29. Die Fachkräfte sollen Maßnahmen treffen, um Belastungen kindlicher Opfer und Zeugen im Zuge der Aufdeckung, der Ermittlungen und der Strafverfolgung zu vermeiden, damit sichergestellt ist, dass ihr Wohl und ihre Würde geachtet werden.

30. Die Fachkräfte sollen kindlichen Opfern und Zeugen einfühlsam begegnen, um

a) kindliche Opfer und Zeugen zu unterstützen, namentlich auch indem sie das Kind während seiner gesamten Teilnahme an dem Justizverfahren begleiten, wenn dies im Interesse des Kindeswohls ist;

b) Gewissheit über das Verfahren zu schaffen, indem sie kindlichen Opfern und Zeugen eine klare Vorstellung davon vermitteln, was sie während des Verfahrens zu erwarten haben. Die Teilnahme des Kindes an Vernehmungen und an der Hauptverhandlung soll im Voraus geplant werden, und es soll alles getan werden, um bei den Beziehungen zwischen den Kindern und den mit ihnen in Kontakt stehenden Fachkräften während des gesamten Verfahrens für Kontinuität zu sorgen;

c) sicherzustellen, dass die Hauptverhandlung möglichst rasch stattfindet, es sei denn, eine Verzögerung liegt im Interesse des Kindeswohls. Die Ermittlungen in Straftaten unter Beteiligung kindlicher Opfer und Zeugen sollen ebenfalls beschleunigt werden, und es soll Verfahren, Gesetze und Verfahrensordnungen geben, die die beschleunigte Behandlung von Fällen unter Beteiligung kindlicher Opfer und Zeugen vorsehen;

d) kindgerechte Verfahren anzuwenden, beispielsweise für Kinder konzipierte Vernehmungszimmer, disziplinübergreifende, an einem Ort zusammengefasste Dienste für kindliche Opfer, modifizierte Gerichtssäle, die kindliche Zeugen berücksichtigen, Einlegen von Pausen während der Aussage eines Kindes, Vernehmungen zu dem Alter und der Reife des Kindes angemessenen Tageszeiten, ein geeignetes Benachrichtigungssystem, um zu gewährleisten, dass das Kind nur dann vor Gericht auftreten muss, wenn es notwendig ist, sowie weitere geeignete Maßnahmen, um die Aussage des Kindes zu erleichtern.

31. Die Fachkräfte sollen darüber hinaus Maßnahmen ergreifen,

a) um die Zahl der Vernehmungen zu beschränken: Für die Beweiserhebung bei kindlichen Opfern und Zeugen sollen besondere Verfahren eingesetzt werden, um die Zahl der Befragungen, Aussagen und Vernehmungen sowie insbesondere unnötige Kontakte mit dem Justizverfahren zu vermeiden, beispielsweise durch die Verwendung von Videoaufzeichnungen;

b) um sicherzustellen, dass kindliche Opfer und Zeugen, soweit dies mit dem Rechtssystem vereinbar ist sowie unter gebührender Achtung der Rechte der Verteidigung, vor einer Befragung durch den mutmaßlichen Täter geschützt werden; wenn notwendig, sollen kindliche Opfer und Zeugen vernommen und vor Gericht befragt werden, ohne dass der mutmaßliche Täter sie sehen kann, und im Gerichtsgebäude sollen gesonderte Wartezimmer und separate Vernehmungszimmer bereitgestellt werden;

c) um sicherzustellen, dass kindliche Opfer und Zeugen auf kindgerechte Weise befragt werden und um die Aufsicht durch einen Richter zu ermöglichen, die Aussage zu erleichtern und die Möglichkeit der Einschüchterung zu verhindern, beispielsweise durch aussageerleichternde Vorkehrungen oder durch die Benennung psychologischer Sachverständiger.

XII. Das Recht auf Sicherheit

32. Wenn die Sicherheit eines kindlichen Opfers oder Zeugen gefährdet sein könnte, sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit die zuständigen Behörden von dieser Gefährdung verständigt werden und das Kind vor, während und nach dem Justizverfahren geschützt wird.

33. Fachkräfte, die mit Kindern in Kontakt kommen, sollen verpflichtet sein, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie den Verdacht haben, dass einem kindlichen Opfer oder Zeugen Schaden zugefügt wurde, zugefügt wird oder zugefügt werden könnte.

34. Die Fachkräfte sollen entsprechend ausgebildet werden, um Einschüchterungen, Bedrohungen und Schädigungen von kindlichen Opfern und Zeugen erkennen und verhindern zu können. Wenn kindliche Opfer und Zeugen eingeschüchtert, bedroht oder geschädigt werden könnten, sollen geeignete Bedingungen geschaffen werden, um die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten. Diese Schutzmaßnahmen können unter anderem Folgendes umfassen:

a) Vermeidung des unmittelbaren Zusammentreffens kindlicher Opfer und Zeugen mit den mutmaßlichen Tätern in allen Phasen des Justizverfahrens;

b) Erlass gerichtlicher Schutzanordnungen und Einführung eines Registrierungssystems;

c) Anordnung von Untersuchungshaft für den Beschuldigten und Festsetzung einer Kaution mit der Auflage eines Kontaktverbots;

d) Hausarrest für den Beschuldigten;

e) Gewährung von Polizeischutz oder Schutz durch andere zuständige Behörden für kindliche Opfer und Zeugen, wann immer dies möglich und angemessen ist, und Geheimhaltung ihres Aufenthaltsorts.

XIII. Das Recht auf Wiedergutmachung

35. Kindliche Opfer sollen nach Möglichkeit Wiedergutmachung erhalten, um den Ausgleich des erlittenen Schadens, Wiedereingliederung und Genesung zu ermöglichen. Die Verfahren zur Erlangung und Durchsetzung von Wiedergutmachung sollen einfach zugänglich und kindgerecht sein.

36. Sofern die Verfahren kindgerecht sind und diesen Leitlinien folgen, sollen die Zusammenlegung von Straf- und Wiedergutmachungsverfahren sowie informelle und gemeinwesengestützte Justizverfahren, wie die ausgleichsorientierte Justiz, gefördert werden.

37. Wiedergutmachung kann Folgendes umfassen: strafgerichtlich angeordnete Restitution durch den Täter, Hilfe aus vom Staat verwalteten Opferentschädigungsprogrammen und in zivilrechtlichen Verfahren angeordnete Schadenersatzzahlungen. Nach Möglichkeit sollen die Kosten für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und das Bildungssystem, für ärztliche Behandlung, psychiatrische Versorgung und Rechtsdienstleistungen erfasst werden. Verfahren sollen eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass Wiedergutmachungsanordnungen vollstreckt werden und dass Wiedergutmachungszahlungen gegenüber der Zahlung von Geldstrafen Vorrang haben.

XIV. Das Recht auf besondere Präventivmaßnahmen

38. Zusätzlich zu Präventivmaßnahmen, die für alle Kinder gelten sollten, sind besondere Strategien für kindliche Opfer und Zeugen erforderlich, die durch eine erneute Viktimisierung oder Straftat besonders gefährdet sind.

39. Die Fachkräfte sollen umfassende Strategien und Maßnahmen erarbeiten und durchführen, die spezifisch auf Fälle zugeschnitten sind, in denen das Risiko einer weiteren Viktimisierung kindlicher Opfer besteht. Diese Strategien und Maßnahmen sollen der Art der Viktimisierung Rechnung tragen, darunter Viktimisierung im Zusammenhang mit häuslichem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Missbrauch in Institutionen sowie Kinderhandel. Diese Strategien können unter anderem auf Regierungs-, Nachbarschafts- oder Bürgerinitiativen aufbauen.

XV. Umsetzung

40. Fachkräfte, die mit kindlichen Opfern und Zeugen arbeiten, sollen eine entsprechende Aus- und Fortbildung sowie angemessene Informationen erhalten, um ihre spezifischen Methoden, Herangehensweisen und Einstellungen nachhaltig zu verbessern, damit sie kindliche Opfer und Zeugen wirksam schützen und einfühlsam mit ihnen umgehen.

41. Die Fachkräfte, namentlich in Sonderabteilungen und Fachdienststellen, sollen darin ausgebildet werden, kindliche Opfer und Zeugen wirksam zu schützen und auf ihre Bedürfnisse einzugehen.

42. Diese Ausbildung soll Folgendes umfassen:

- a) die einschlägigen Normen, Standards und Grundsätze auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der Rechte des Kindes;
- b) die für ihre Aufgaben geltenden Grundsätze und ethischen Pflichten;
- c) Anzeichen und Symptome, die auf Straftaten gegen Kinder hindeuten;

d) Kompetenzen und Techniken auf dem Gebiet der Krisendiagnose, insbesondere zur Überweisung von Fällen, wobei der nötigen Wahrung der Vertraulichkeit besonderes Gewicht zukommt;

e) Auswirkungen und Folgen von Straftaten gegen Kinder, einschließlich physischer und psychischer Schädigungen, und dadurch verursachte Traumatisierung;

f) besondere Maßnahmen und Techniken zur Unterstützung kindlicher Opfer und Zeugen im Justizverfahren;

g) interkulturelle sowie altersbezogene sprachliche, religiöse, soziale und geschlechtsspezifische Fragen;

h) Kompetenzen in der Kommunikation zwischen Erwachsenen und Kindern;

i) Befragungs- und Bewertungstechniken, bei denen das Kind möglichst wenig traumatisiert wird und gleichzeitig Informationen von möglichst hoher Qualität erhalten werden;

j) Kompetenzen für den einfühlsamen, verständnisvollen, konstruktiven und beruhigenden Umgang mit kindlichen Opfern und Zeugen;

k) Methoden der Beweissicherung und Beweisführung und der Befragung kindlicher Zeugen;

l) die Rolle der Fachkräfte, die mit kindlichen Opfern und Zeugen arbeiten, und die von ihnen eingesetzten Methoden.

43. Die Fachkräfte sollen sich nach Kräften um einen disziplinübergreifenden und kooperativen Ansatz zur Hilfe für Kinder bemühen, indem sie sich mit dem gesamten Spektrum der verfügbaren Dienste vertraut machen, darunter Opferhilfe, Interessenvertretung, wirtschaftliche Unterstützung, Beratung, Aufklärung, Gesundheits-, Rechts- und Sozialdienste. Dieser Ansatz kann Protokolle für die verschiedenen Phasen des Justizverfahrens umfassen, um die Zusammenarbeit zwischen Stellen zu fördern, die Dienste für kindliche Opfer und Zeugen erbringen, sowie andere Formen multidisziplinärer Tätigkeit unter Beteiligung von Mitarbeitern der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Gesundheits- und Sozialdienste und von Psychologen, die am selben Ort arbeiten.

44. Die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und allen Teilen der Gesellschaft auf nationaler wie auf internationaler Ebene soll verstärkt werden, einschließlich der gegenseitigen Hilfe zum Zweck der Erleichterung der Sammlung und des Austauschs von Informationen sowie zur Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung grenzüberschreitender Kriminalität unter Beteiligung von kindlichen Opfern und Zeugen.

45. Die Fachkräfte sollen die Verwendung dieser Leitlinien als Grundlage für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und schriftlichen Politiken, Standards und Protokollen erwägen, mit denen kindlichen Opfern und Zeugen in Justizverfahren Hilfe geleistet werden soll.

46. Die Fachkräfte sollen die Möglichkeit haben, ihre Rolle und die anderer Stellen im Justizverfahren beim Schutz der Rechte des Kindes und bei der wirksamen Umsetzung dieser Leitlinien in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und zu evaluieren.